

**Beschluss
auf Änderung und Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer
im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat)**

vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zuständigen Behörde;
eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 29 vom 18. Juli 2014, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 28. Juli 2014;
erwägend, dass gegen diesen Antrag siebzehn Einsprachen erhoben wurden, welche alle abgewiesen wurden;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis wird geändert und verlängert (Beschlüsse vom 30. Juni 2004, vom 14. Oktober 2009 und vom 13. April 2011), mit Ausnahme der in Normalschrift gedruckten Bestimmungen der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 18. Juli 2014.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Betriebe bzw. Betriebsteile, die im Kanton Wallis in den nachstehend erwähnten Bereichen Arbeiten ausführen: Hoch- und Tiefbau, Plattenlegergewerbe, Untertagbau, Strassenbau (inkl. Walz- und Gussasphaltarbeiten), Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien und Recycling, mit Ausnahme der festen und dauerhaften Recyclinginstallationen ausserhalb von Baustellen, Steinbruch, Pflasterung, Fassadenbau, Fassadenisolation, Gerüstbau, Steinhauergewerbe, Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung, Fräs- und Bohrarbeiten, Asphaltierung, Unterlagsbödenherstellung, Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weitesten Sinne und ähnliche Arbeiten im Hoch- und Tiefbau sowie Untertagbau, Lagerung von Baustoffen, Bau und Unterhalt von Geleisen, Handel mit diesen Materialien sowie deren

Transport von und zu den Baustellen. Die in der Sand- und Kiesgewinnung tätigen Unternehmen sind, unter Einschluss des Transportes von und zu den Baustellen, von dem Geltungsbereich des GAV ausgenommen.

Art. 4

Dem vorliegenden GAV RETABAT sind alle Arbeitnehmer unterstellt, die auf Baustellen, welche sich auf Walliser Kantonsgebiet befinden, und in Werkstätten von Unternehmen im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe im Sinne von Artikel 2 arbeiten, ungeachtet ihrer Entlohnung und der Dauer ihrer Anstellung, insbesondere: Werkmeister und Werkstattchefs, Vorarbeiter, Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Pflasterer, Plattenleger, Gerüstbauer, Bauarbeiter oder Arbeiter von Plattenlegerunternehmen (mit oder ohne Fachkenntnisse), Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magazinier, Isoleure und Hilfskräfte, sofern sie auch dem Geltungsbereich des LMV unterstehen.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber, die ihren Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis haben, unter der Voraussetzung, dass ihre Arbeitnehmer eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission des vorliegenden GAV ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Kasse bzw. die Stiftung werden jedes Jahr der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse und der Westschweizer BGV- und Stiftungsaufsichtsbehörde die Konten, welche durch den Bericht einer anerkannten Revisionsstelle angenommen und ergänzt worden sind, und alle sechs Monate die Entwicklung der Beiträge und Konten mitteilen müssen. Zudem wird eine in die gleiche Richtung gehende Information den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, welche dem GAV RETABAT unterstellt sind, jährlich zugestellt. Andernfalls und im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Beständigkeit der Kasse kann der Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung durch die zuständige Behörde widerrufen werden. Die vorgenannte Dienststelle kann ausserdem die Einsichtnahme in andere Unterlagen sowie weitergehende Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2023.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung am 28. Juli 2016.

GESAMTARBEITSVERTRAG

über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (RETABAT)

Aenderungen

Artikel 8 Weiterführung der Versicherung

- ¹ Die Versicherten, die während den letzten 5 Jahren vor dem Anspruch auf Leistungen im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden GAV nicht mehr beitragspflichtig sind, können ihre Versicherung unter folgenden Bedingungen weiterführen:
 - sie melden sich am Ende der Beitragspflicht bei ihrer Institution
 - sie bezahlen sämtliche im Artikel 15 festgelegten Beiträge
 - sie haben vor dem Ende der Unterstellung an den GAV RETABAT und während 15 Jahren in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb beziehungsweise Betriebsteil gearbeitet.
- ² Der Versicherte mit ½ Rente im Sinn des Artikels 11 Absatz 1bis muss seine Versicherung aufrechterhalten, damit der zulässige Verdienst, der nicht in der Branche des Bauhauptgewerbes erzielt worden ist, bei der Gewährung der vollständigen Rente berücksichtigt wird.

II. LEISTUNGEN

Artikel 9 Abs. 1 bis 4 Anspruch auf Leistungen

Grundsatz

- ¹ Die Leistungen müssen den Anspruchsberechtigten aufgrund der verfügbaren Mittel überwiesen werden.
- ² Die Leistungen werden zugesprochen, damit sich die Arbeitnehmer 5 Jahre vor dem gesetzlichen AHV-Alter vorzeitig pensionieren lassen können.

Übergangsrente

³Anrecht auf eine Übergangsrente haben:

- a. Das Anrecht auf die Rente beginnt mit dem Monat, der auf das in Buchstabe a. festgelegte Alter folgt, frühestens aber mit dem Monat, der auf die formelle Einreichung des Gesuchs folgt.
- b. Das Gesuch gilt als eingereicht, wenn sämtliche Unterlagen, die zur Festlegung der Rente verlangt und benötigt werden, ordnungsgemäss übermittelt worden sind.
- c. Es besteht ein monatliches Anrecht auf die Rente, das 1/12 des im Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Betrags entspricht.

⁴ Kein Anrecht auf eine Übergangsrente haben :

- Versicherte, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) eine Invalidität von 70 % oder mehr aufweisen und solange diese Invalidität besteht.
- Versicherte, welche die in Artikel 15 vorgesehenen Beiträge nicht entrichtet haben.

Artikel 11 Abs. 1 und 1 bis Rentenbetrag

- ¹ Die jährliche Frühpensionsrente entspricht 65 % des vertraglich vereinbarten Jahreslohns, ohne Zulagen, Entschädigungen für zusätzliche Arbeitsstunden, usw, zu dem ein jährlicher Pauschalbetrag von CHF 4'000.-- hinzugerechnet wird.

^{1bis} Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen gemäss Artikel 9 wird nur die Hälfte der im Absatz 1 festgelegten Rente ausbezahlt.

Artikel 11b Abs. 1 bis und 3 Verbotene Tätigkeit

^{1bis} Der zulässige Verdienst beträgt für das erste Jahr des Anrechts auf die Rente (Artikel 11 Absatz 1bis) die Hälfte des für die Rente berücksichtigten Grundlohns.

³ Versicherte, die im Genuss einer halben Rente sind, können eine bezahlte Aktivität ausführen, die dem Satz von 100% abzüglich des Prozentsatzes der halben Rente entspricht.

Artikel 12 Abs. 1, 1 bis und 2 Vergütung von BVG-Altersguthaben

¹ Der Rentner hat während der Dauer des vorzeitigen Bezugs des Altersguthabens im Sinne des vorliegenden GAV Anspruch auf die Bezahlung des im GAV GVBW festgelegten Beitrags (2014: 11.5% des für die Rente massgebenden Jahreslohns), sofern der Versicherte keine Frühpensionsleistungen einer anerkannten Grundvorsorgeeinrichtung bezieht. Die Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis RETABAT übernimmt die Zahlung des besagten Beitrags.

^{1bis} Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen im Sinn des Artikels 11 Absatz 1bis ist nur die Hälfte des Beitrags geschuldet, der im Absatz 1 festgehalten ist.

² Die unter Abs. 1 und Abs. 1 bis bestimmten Beträge werden auf das BVG-Konto bei der Vorsorgeeinrichtung des Rentners oder auf ein Sperrkonto der Freizügigkeitsleistung im Sinne des BVG überwiesen.

Artikel 13 Vergütung der AHV Beiträge

aufgehoben

III. BEITRÄGE

Artikel 13 : Finanzierung

¹ Die Ressourcen für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung stammen hauptsächlich aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus Beiträgen von Dritten und aus Einnahmen aus dem Vermögen der Stiftung.

² Die Finanzierung der Leistungen erfolgt gemäss dem System der Verteilung des Deckungskapitals; neben den angemessenen Reserven werden in der entsprechenden Periode durch die Beiträge nur die versprochenen Übergangsleistungen und die zu erwartenden Härtefälle finanziert.

³ Das Stiftungsreglement regelt die Modalitäten der versicherungsmathematischen Überprüfungen (Controlling) und das Verfahren zur Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

Artikel 15 Abs 1 und 2 Beitragssatz

¹ Der gesamte Beitragssatz beläuft sich bis zum 31. Dezember 2018 auf 6 % des in Artikel 14, Abs. 1 festgesetzten massgebenden Lohnes, sofern der Deckungsgrad der Stiftung nicht 90% beträgt. In diesem Fall werden die Arbeitgeberbeiträge gemäss Massgabe des versicherungsmathematische Experten der Stiftung RETABAT erhöht, um den Wegfall der zeitlich befristeten Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 19 Abs. 5 auszugleichen. Der maximale Gesamtbeitrag beträgt 6,5 Prozent.

² Der Anteil der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer beträgt bis zum 31. Dezember 2018 1.5 %; auf den 1. Januar 2019 wird er 1/5 des gesamten Beitrags entsprechen, wobei der gesamte Beitrag höchstens 6.5 % beträgt.

Artikel 15bis Leistungsänderungen

- ¹ Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen RETABAT gemäss den in Art. 15 Abs. 1 festgelegten maximalen Beitragssätzen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV RETABAT über die notwendigen Massnahmen, nämlich :
 - die Verlangsamung der Einführung
 - die Verringerung der Leistungen
 - die Erhebung höherer Beiträge.
- ² Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Einführung tieferer Rentenalter hinauszögern oder die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.
- ³ Die Änderungen treten frühestens vier Monate nach dem Beschluss der Vertragsparteien in Kraft.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 Gemeinsame Durchführung – Vertragseinhaltung

- ¹ **Im Sinne des Art. 357b OR vereinbaren die Parteien eine gemeinsame Durchführung. Zu diesem Zweck wird die Stiftung RETABAT «Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis – RETABAT» (im Folgenden die Stiftung) gegründet.**
- ² **Die Stiftung hat den Auftrag, die Anwendung des GAV in seiner Gesamtheit zu gewährleisten. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, bei den Parteien, die der Vereinbarung unterstehen, die geforderten Kontrollen durchzuführen sowie Betreibungen einzuleiten und in ihrem Namen, als Vertreterin der Vertragsparteien, Anzeige zu erstatten. Kompetenzen können delegiert werden.**
- ³ **Die Stiftung beauftragt die paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis damit, die Einhaltung des vorliegenden GAV RETABAT zu gewährleisten.**
- ⁴ **Im Rahmen ihres Auftrags sind diese berechtigt:**
 - **die Unternehmen zu kontrollieren, die dem vorliegenden GAV unterstellt sind – insbesondere auch diejenigen mit gemischten Tätigkeitsbereichen –, um deren Zugehörigkeit zum Anwendungsbereich in Bezug auf die Art des Unternehmens und das Personal zu prüfen,**
 - **das Lohnbuch zu kontrollieren,**
 - **die verschiedenen Arbeitsverträge zu kontrollieren,**
 - **über die Unterstellung zu entscheiden,**
 - **die im Artikel 16c vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.**
- ⁵ Die Durchführungsorgane des LMV und anderer Branchen, die diesem GAV unterstellt sind, melden der Stiftung RETABAT unaufgefordert und unverzüglich sämtliche Verletzungen der vorliegenden Vereinbarung, die sie im Rahmen der Durchführungskontrollen des LMV (Lohnkontrollen) feststellen.

Artikel 17bis Stiftungsrat

- ¹ **Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.**
- ² Der Stiftungsrat erlässt die für die Ausführung des GAV RETABAT notwendigen Reglemente.
- ³ Das Reglement der Stiftung RETABAT kann - ausser in dringenden Fällen gemäss Art. 15bis - nur mit der Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.
- ⁴ Das Reglement kann die Details betreffend das Inkasso der Beiträge, die Bedingungen für eine

Leistung und die Leistungserbringung genauer regeln.

Artikel 19 Dauer und Auflösung

- ¹ Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Er wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und endet am 31. Dezember 2023.
- ² Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag auf das in Abs. 1 erwähnte Datum kündigen.
- ³ Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vor dem Stichtag mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen, erstmals vor dem 30. Juni 2023 für den 31. Dezember 2023.
- ⁴ Wird der Vertrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gekündigt, wird dieser stillschweigend um jeweils drei Jahre verlängert.
- ⁵ Die Bestimmungen und Änderungen der Artikel 8 Absatz 2, 11 Absatz 1bis, 11b Absatz 1bis, 12 Absatz 1bis werden aufgehoben, wenn der versicherungsmathematische Experte der Stiftung RETABAT in einem offiziellen Dokument bestätigt, dass der Deckungsgrad der Stiftung gemäss den gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge 90% beträgt, spätestens aber am 31. Dezember 2018; die Aufhebungen betreffen nur die künftigen Anrechte.